

# Eckpunkte der Umsetzung des SGB II in Berlin

1. Zweck des Dokuments .....	1
2. Ziele des SGB II .....	2
3. Organisatorische Umsetzung .....	2
3.1 Landeseinheitliche Umsetzung .....	2
3.2 Einrichtung von „Job-Centern“ in jedem Bezirk von Berlin .....	3
3.3 Option kommunaler Trägerschaft .....	3
3.4 Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften .....	4
3.4.1 Grundsätzliche Aufgaben der Kommunen .....	4
3.4.2 Grundsätzliche Aufgaben der Agenturen für Arbeit .....	4
3.4.3 Übertragung der Aufgaben des kommunalen Trägers auf die Arbeitsgemeinschaft ...	5
3.4.3.1 Aufgaben gemäß §§ 22; 23 Abs.3; 16 Abs.2 SGB II .....	5
3.4.3.2 Aufgaben gemäß § 16 Abs.3 SGB II (Kommunale Beschäftigung) .....	5
3.5 Kooperationsformen .....	6
3.5.1 Zusammenarbeit .....	6
3.5.1.1 Vollintegratives Modell .....	6
3.5.1.2 Halbintegratives Modell .....	6
3.5.1.3 Nicht-integratives Modell .....	7
3.5.1.4 Geschäftsprozessorientiertes Kooperationsmodell (Arbeitstitel) .....	8
3.5.2 Rechtliche Grundlagen .....	8
3.6 Personenkreis/Quantitäten .....	10
4. Position des Senats .....	12

## 1. Zweck des Dokuments

Am 17. Februar 2004 hat sich unter Vorsitz der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit ein Arbeitskreis zur Umsetzung des SGB II konstituiert. Dem Arbeitskreis gehören die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Vertreter/-innen der regionalen Agenturen für Arbeit sowie der Bezirksämter Mitte, Tempelhof-Schöneberg und Friedrichshain-Kreuzberg an. Seit dem 30. März 2004 gehört dem Arbeitskreis auch die Senatsverwaltung für Finanzen und seit dem 22. April auch die Senatskanzlei an.

Ziel des Arbeitskreises war es, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung nach dem SGB II aufzuzeigen. Dabei hat sich der Arbeitskreis auf folgende Punkte **einvernehmlich verständigt**:

- Das SGB II, das in seinem Kern die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.01.2005 vorsieht, soll in enger und vertrauensvoller **Kooperation** zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin umgesetzt werden.
- Die Umsetzung dieses neuen Leistungsgesetzes soll in Berlin den Prinzipien der **Kundenorientierung (Leistungen aus einer Hand, Vermeidung von Stigmatisierungseffekten), der effektiven und effizienten Dienstleistungserbringung sowie der Verwaltungsvereinfachung** folgen.
- Das SGB II soll in Berlin landesweit **einheitlich** umgesetzt werden.
- Für jeden Berliner Verwaltungsbezirk ist mindestens ein **Job-Center** vorgesehen.

Eckpunktepapier, Stand 27. Mai 2004, Endfassung des Arbeitskreises Alg II Berlin, entsprechend Abstimmung am 26. Mai 2004 –freigegeben –

- Für die Berechnung und Zahlbarmachung der Transferleistungen wird eine **integrierte Sachbearbeitung** vereinbart.
- Die mit dem Fallmanagement gemachten positiven Erfahrungen sollen in die Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern einfließen. Der Fallmanager sollte als einheitlicher Ansprechpartner und zur einheitlichen Fallsteuerung eingesetzt werden.

Mit diesem Dokument soll die Umsetzung und Einhaltung dieser Anforderungen beschrieben werden.

## 2. Ziele des SGB II

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 ist ein Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – verabschiedet worden, das (mit einigen Ausnahmen) am 01. Januar 2005 in Kraft treten wird. Kernpunkt dieses Gesetzes ist die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Träger dieser Grundsicherung sind nach § 6 SGB II grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger).

Zusätzlich wird den kommunalen Trägern gemäß § 6 a SGB II die Option eingeräumt, anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen.

Unabhängig von der zu wählenden Trägerschaft soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Weise umgesetzt werden, dass die in §§ 1 und 2 SGB II enthaltenen Aufgaben, Ziele und Grundsätze verwirklicht werden können. Dies sind insb.

- Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt durch optimierte Vermittlung und Beratung,
- Unterstützung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit durch arbeitsmarktliche und soziale Förderinstrumente (Einsatz auf Basis des Profiling-Ergebnisses und der abzuschließenden Eingliederungsvereinbarung)
- Reduzierung von Qualifikationsdefiziten zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit
- Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes an Beschäftigungsangeboten für Personen, die aufgrund der derzeitigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind
- Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

## 3. Organisatorische Umsetzung

### 3.1 Landeseinheitliche Umsetzung

Der Senat von Berlin wird bei dem organisatorischen Aufbau und der Umsetzung von **Arbeitsgemeinschaften für das Land Berlin auf landeseinheitliche Lösungen** unter Berücksichtigung der Belange der Bezirke als „Selbstverwaltungseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ (vgl. § 2 BezVG) abzielen.

Gemäß Art 67 Abs.1 VvB nimmt die Hauptverwaltung Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahr, die in den Nrn. 1 bis 3 genannt werden. Nach Abs.2 dieses Artikels nehmen die Be-

Eckpunktepapier, Stand 27. Mai 2004, Endfassung des Arbeitskreises Alg II Berlin, entsprechend Abstimmung am 26. Mai 2004 –freigegeben –

zirke „alle anderen Aufgaben der Verwaltung wahr.“ Die Bezirke sind gemäß § 2 Abs.1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) Selbstverwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, deren Aufgaben sich nach dem AZG bestimmen. Im AZG ist auch geregelt, in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen können (siehe § 3 Abs. 2 Buchst. c] BezVG).

Damit fehlt es den Bezirken in Berlin an einigen Wesensmerkmalen, die den Kommunen im Bundesgebiet sämtlich zugeschrieben werden können:

- Universalität = umfassende Zuständigkeit für alle Aufgaben der örtlichen Verwaltung
- Recht auf eigenverantwortliche, weisungsfreie Verwaltung
- Rechtsetzungsautonomie in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- Finanzhoheit

Deshalb fehlt den Bezirken die Rechtsfähigkeit; die Organe eines Bezirks handeln immer im Namen Berlins. Ferner haben die Bezirke keine Finanzhoheit. Daran kann die Zuweisung einer Globalsumme nichts ändern, denn entscheidend ist allein, dass die Bezirke diese Mittel *zugewiesen* bekommen.

Allein das Fehlen dieser beiden Wesensmerkmale bedeutet, dass es sich bei Bezirken des Landes Berlin nicht um Gemeinden im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG handeln kann: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“

Im Ergebnis ist daher das Land Berlin Kommune iSd § 6 SGB II.

Die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Land Berlin und die Erreichbarkeit der damit verbundenen Ziele (siehe oben, 1.) sind dabei von so überragend gesamtstädtischer Bedeutung, dass die allgemeinen Angelegenheiten des kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Hauptverwaltung wahrgenommen werden müssen. Näheres wird der Senat von Berlin in einer rechtlichen Ausgestaltung zum SGB II niederlegen.

### **3.2 Einrichtung von „Job-Centern“ in jedem Bezirk von Berlin**

Zur Umsetzung der Arbeitsmarktreform sind unabhängig von der gewählten Trägerschaft gemäß § 9 Abs.1a SGB III von den Agenturen für Arbeit „Job-Center“ als einheitliche Anlaufstellen für alle einzurichten, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz suchen.

In Vorbereitung der Arbeitsmarktreformen hatten das (damalige) Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg und die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in Fortführung ihrer langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit beschlossen (Senatsbeschluss Nr. 1228/03 vom 01. Juli 2003), bis zum Jahresende 2003 in allen Bezirksämtern von Berlin gemeinsame Anlaufstellen als Vorläufer der Job-Center einzurichten.

Zum Jahresende 2003 hatten die gemeinsamen Anlaufstellen in nahezu allen Berliner Bezirken ihre Arbeit aufgenommen.

### **3.3 Option kommunaler Trägerschaft**

Das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) liegt derzeit (April 2004) nur in einem Entwurf vom 30. März

Eckpunktepapier, Stand 27. Mai 2004, Endfassung des Arbeitskreises Alg II Berlin, entsprechend Abstimmung am 26. Mai 2004 –freigegeben –

2004 vor (BT Drs 15/2816), der voraussichtlich erst Mitte Mai 2004 dem Bundesrat zugeleitet werden kann.

In Ausübung der optionalen kommunalen Trägerschaft würde das Land Berlin an die Stelle der Agenturen für Arbeit treten und damit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – wahrnehmen.

Eine Entscheidung für diese Trägerschaft setzt allerdings zwingend voraus, dass die Aufgaben als selbstgestaltbare, steuerbare Aufgabe der Kommune bei gesicherter, ausreichender Finanzierung wahrgenommen werden können.

Insbesondere die Gewährleistung der Steuerbarkeit von Aufgaben scheint jedoch gefährdet: Gemäß § 6b Abs.1 SGB II des im Entwurf vorliegenden Kommunalen Optionsgesetzes würden optierende Kommunen nicht in der Rechtsstellung eines *Trägers*, sondern als „Organe der Bundesagentur“ – und damit im Rahmen einer Fremdverwaltung – die ansonsten nach dem SGB II den Arbeitsagenturen obliegenden Aufgaben durchführen. Bleibt es bei dieser Rechtsstellung, wird sich das Land Berlin – allein schon aus diesem Grund – nicht für eine alleinige kommunale Trägerschaft entscheiden.

### **3.4 Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften**

Sofern das Modell einer umfassenden kommunalen Trägerschaft nicht zum Tragen kommt, müssen gemäß § 44b Abs.1 SGB II zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Träger gemäß § 6 SGB II Arbeitsgemeinschaften (ArGe) in jedem Job-Center (s.o., 3.1) einrichten. Die ArGe nimmt alle Aufgaben wahr, die der BA gemäß SGB II obliegen. Sie nimmt ferner die Aufgaben, die dem kommunalem Träger gemäß SGB II obliegen, wahr, sofern sie von der Kommune auf die ArGe übertragen werden.

#### **3.4.1 Grundsätzliche Aufgaben der Kommunen**

Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sind die Kommunen für folgende Aufgaben zuständig:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II
- Leistungen für
  - die Erstausrüstung von Wohnungen gemäß § 23 Abs.3 Nr. 1 SGB II
  - die Erstausrüstung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Abs.3 Nr.2 SGB II sowie
  - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr.3 SGB II

Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Kommunen auf die folgenden Aufgaben, die gemäß § 16 Abs.2 SGB II zusätzlich erbracht werden können:

- Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind, gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 SGB II
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung gemäß § 16 Abs.2 Satz 2 Nr. 1 – 3 SGB II

#### **3.4.2 Grundsätzliche Aufgaben der Agenturen für Arbeit**

(§ 6 Nr. 1 i.V.m. insb. §§ 14; 15; 16 Abs. 1 u. 3; 19; 44a; SGB II sowie dem SGB III), insb.

- Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
- Benennung und Bestellung eines/einer persönlichen Ansprechpartners/in
- Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
- ggf. auch bundesweite **Vermittlung**, Aushändigung von Vermittlungsgutscheinen, Einschaltung Dritter, Einrichtung und Nutzung von Personal-Service-Agenturen.
- **Beratung** unter Berücksichtigung des individuellen Beratungsbedarfs
- Gewährung von **Eingliederungsleistungen an Arbeitnehmer/innen**: Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfe, Arbeitnehmerhilfe, Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Existenzgründungszuschuss, Förderung der Berufsausbildung, von Trainingsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung - auch beschäftigter Arbeitnehmer/innen - sowie der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
- **Unverzögliche Vermittlung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren** in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit
- Schaffung von **Arbeitsgelegenheiten** für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden (Soll-Regelung)
- Gewährung von **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Regelleistungen, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag, Darlehen nach § 23 Abs. 1)**
- Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
- Gewährung von **Leistungen an Arbeitgeber/innen**: Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss bei Neugründung, Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie für Ältere und Geringqualifizierte, Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe am Arbeitsleben, Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen Förderung der **Berufsausbildung** und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
- Gewährung von **Leistungen an Träger**: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen
- Gewährung eines **Einstiegsgeldes** nach § 29 SGB II
- Leistungen nach dem **Altersteilzeitgesetz**
- **Arbeitsmarktmonitoring** (Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarkt ausgleich unterstützenden Maßnahmen) nach § 9 Abs. 2; § 282 SGB III und §§54; 55 SGB II

### **3.4.3 Übertragung der Aufgaben des kommunalen Trägers auf die Arbeitsgemeinschaft**

#### **3.4.3.1 Aufgaben gemäß §§ 22; 23 Abs.3; 16 Abs.2 SGB II**

Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheit der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Es bietet sich an, diejenigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen, die von den kommunalen Trägern in jedem Fall zu erbringen sind.

Neben den von der Bundesagentur wahrzunehmenden Aufgaben sind dies auf Seiten des kommunalen Trägers alle Leistungen gemäß §§ 22; 23 Abs.3 SGB II (siehe 3.4.1).

Die nach § 16 Abs. 2 SGB II zur Eingliederung erforderlichen Aufgaben des kommunalen Trägers sind fallweise zu erbringen. Dieser Leistungskatalog wird deshalb in Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsgemeinschaft und kommunalem Träger geregelt.

#### **3.4.3.2 Aufgaben gemäß § 16 Abs.3 SGB II (Kommunale Beschäftigung)**

Eckpunktepapier, Stand 27. Mai 2004, Endfassung des Arbeitskreises Alg II Berlin, entsprechend Abstimmung am 26. Mai 2004 –freigegeben –

Nach § 16 Abs. 3 SGB II sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Für die Arbeitsgelegenheiten, die nicht als ABM nach dem SGB III gefördert werden, erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige zzgl. zum Alg II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen.

Welcher Anteil der Eingliederungspauschale sowie ob und welche Landesmittel hierfür zur Verfügung gestellt werden, ist zu vereinbaren.

## **3.5 Kooperationsformen**

### **3.5.1 Zusammenarbeit**

Auf der Grundlage des von der Bundesagentur vorgeschlagenen Modells zum Aufbau eines Kundenzentrums (Anlage 1) wurden im Arbeitskreis verschiedene Modelle der Zusammenarbeit der Träger vorgestellt und diskutiert (die Modelle Voll-, Halb- und Nicht-integrativ; Anlagen 2, 3 und 4; der Integrationsbegriff bezieht sich dabei auf das Maß der Nutzung des Kundenzentrums). Sie können wie folgt beschrieben werden:

#### **3.5.1.1 Vollintegratives Modell**

Arbeitsvermittlung und Fallmanagement von Alg I- und Alg II-Beziehenden werden in gemeinsamen Teams durchgeführt; das gleiche gilt für die Leistungsgewährung. Das Modell nutzt das - von der Bundesagentur für Arbeit voraussichtlich bereitgestellte - Eingangsportale genauso wie Fachteams für Jugendliche, Rehabilitanden/Schwerbehinderte und Hochschulabsolventen. Durch die gemeinsame Betreuung vor allem im vermittlerischen Bereich ist eine volle Partizipation der Alg II-Beziehenden an Arbeitsangeboten - auch überregional - sichergestellt. Da das in der Arbeitsgemeinschaft tätige Personal der Bundesagentur für Arbeit zugleich auch Leistungen für Alg I-Beziehende erbringt, ist es insoweit dem/der Geschäftsführer/in operativ innerhalb der Arbeitsagentur unterstellt. Dieser müsste zugleich die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in der Arbeitsgemeinschaft übernehmen, damit die Mitarbeiter/innen nicht zugleich zwei verschiedenen Vorgesetzten zugeordnet sind.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einrichtung einer Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Arbeitssuchenden</li><li>▪ stärkere Verzahnung der Agentur-Prozesse</li><li>▪ Keine „Verschiebebahnhöfe“, Leistung auf „einer Hand“ (Alg I und Alg II)</li><li>▪ Intensivere Nutzung der BA-Strukturen (Empfang, Eingangszone, Service- und Internet-Center, Reha/SB, U25, Arbeitgeber-Vermittlung, Widerspruchsstelle)</li><li>▪ Einheitliches Steuerungsmodell (abhängig vom gewählten Geschäftsführer-Modell)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Getrennte Verwaltungseinheit für nicht-erwerbsfähige Sozialhilfebezieher, nicht vollständige Erhaltung kommunaler Strukturen</li><li>▪ Geschäftsführer zur Vermeidung einer Matrixorganisation nur durch BA möglich</li><li>▪ Höherer Schulungsaufwand</li></ul>

#### **3.5.1.2 Halbintegratives Modell**

In diesem Modell erfolgen Arbeitsvermittlung und Fallmanagement von Alg I- und Alg II-Beziehenden genauso wie die Leistungsgewährung in getrennten Teams. Im Übrigen nutzt das Modell - wie das vollintegrative Modell - das Eingangsportale und die Fachteams in den Agenturen für Arbeit. Sofern Alg II-Beziehende als Marktkunden/innen ohne weitere Hilfen vermittelbar

sind, kann der/die Fallmanager/in im Alg II-Team den/die Arbeitsvermittler/in im Alg I-Team der Agentur für Arbeit einschalten; umgekehrt greift der/die Arbeitsvermittler/in bei der Vermittlung auf eingehende Stellenangebote von Arbeitgebern/innen auf alle vermittlungsfähigen Kunden/innen - auch Alg II-Beziehende - zurück. Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine/n eigene/n Geschäftsführer/in, der/die nicht identisch mit der Person des/r Geschäftsführers/in operativ der Arbeitsagentur sein muss.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einrichtung einer Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Arbeitssuchenden</li> <li>▪ Intensivere Nutzung der BA-Strukturen (Empfang, Eingangszone, Service- und Internet-Center, Reha/SB, U25, Arbeitgeber-Vermittlung, Widerspruchsstelle)</li> <li>▪ Möglichkeit der Nutzung eines einheitlichen Steuerungsmodells</li> <li>▪ Durchgängigkeit der Trennung Geschäftsführer/ Teams/Mitarbeiter – keine Matrixorganisation</li> <li>▪ Geringerer Schulungsaufwand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Leistung aus „einer Hand“ für <u>alle</u> erwerbsfähigen Arbeitssuchenden</li> <li>▪ Getrennte Verwaltungseinheit für nicht-erwerbsfähige Sozialhilfebezieher, nicht vollständige Erhaltung kommunaler Strukturen</li> </ul>

### **3.5.1.3 Nicht-integratives Modell**

Hier arbeitet die Arbeitsgemeinschaft eigenständig und abgesetzt vom Kundenzentrum. Demnach bestehen ebenfalls eigenständige Teams für Arbeitsvermittlung/Fallmanagement von Alg II-Beziehenden einerseits und Leistungsgewährung andererseits. Eine Nutzung des Eingangsportals ist faktisch nicht möglich, die Nutzung der Fachteams zumindest erschwert. Die Vermittlung von marktfähigen Alg II-Beziehende erfolgt nach Möglichkeit eigenständig. Der Zugang zu - ggf. auch überregionalen - Stellenangeboten ist erschwert bzw. es bestehen im Vermittlungsbereich Doppelstrukturen. Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine(n) eigene(n) Geschäftsführer/in.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Möglichkeit der Zusammenführung der Arbeitsgemeinschaft mit Verwaltungseinheit für nicht-erwerbsfähige Sozialhilfebezieher/Nutzung kommunaler Strukturen</li> <li>▪ völlige Trennung Geschäftsführer/ Teams/Mitarbeiter – keine Matrixorganisation</li> <li>▪ Stärkere Verzahnung mit den Prozessen der Kommunen</li> <li>▪ Geringerer Schulungsaufwand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur formale Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Arbeitssuchenden</li> <li>▪ kaum Nutzung der BA-Strukturen (Empfang, Eingangszone, Service- und Internet-Center, Reha/SB, U25, Arbeitgeber-Vermittlung, Widerspruchsstelle), dadurch unterschiedliches Angebot weiterer Dienste</li> <li>▪ Aufbau gesonderter Steuerungsmodelle (aber: Übernahme BA-Steuerungsmodell denkbar)</li> <li>▪ keine Leistung aus „einer Hand“ für <u>alle</u> erwerbsfähigen Arbeitssuchenden</li> </ul>

Eckpunktepapier, Stand 27. Mai 2004, Endfassung des Arbeitskreises Alg II Berlin, entsprechend Abstimmung am 26. Mai 2004 –freigegeben –

In allen Fällen - auch der Option - richtet die Bundesagentur für Arbeit ein Job-Center in der Gestalt eines Kundenzentrums - zumindest für Alg I-Beziehende - ein und gestaltet dieses einschl. Eingangsportal und Fachteams räumlich, sächlich und personell aus.

#### **3.5.1.4 Geschäftsprozessorientiertes Kooperationsmodell (Arbeitstitel)**

Nach Auswertung der Diskussion im Arbeitskreis und der Anregungen aus den Bezirken und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den MoZArT-Projekten wird von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz als Synthese das nachstehende Modell präferiert, das sich mehr an den Geschäftsprozessen orientiert und das Prinzip der Leistungsgewährung aus einer Hand in den Vordergrund rückt (Anlage 5). Es geht von folgenden Grundannahmen aus:

- Das von der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene Modell eines Kundenzentrums gilt als Basisstruktur
- In diese Strukturen werden von den Trägern die jeweiligen Kernkompetenzen eingebracht:
  - Vermittlung und Beratung jeweils für Alg I und Alg II-Empfänger durch die BA
  - Fallmanagement = Leistung aus einer Hand, integrierte Sachbearbeitung und Fallsteuerung (Antragsaufnahme und Profiling) durch den kommunalen Träger für Alg II
- Die Träger bringen grundsätzlich auch das Personal zur Erfüllung ihrer Kernkompetenzen ein. Die personelle Zusammensetzung der ArGe wird unter Berücksichtigung der jeweiligen personellen Ausgangssituation beider Leistungsträger so geplant, dass die auf die Betreuung der künftigen Alg II-Kunden entfallenden Personalanteile sinnvoll eingesetzt werden.

Bei Entscheidung für das geschäftsprozessorientierte Kooperationsmodell muss für die Empfänger/-innen von Alg II-Leistungen das Kundenzentrum deshalb modifiziert werden. Dabei ist das Fallmanagement in der Umsetzung grundsätzlich in zwei Varianten vorstellbar:

Eine Möglichkeit der Ausgestaltung ist in Anlage 5 dargestellt. Dabei wird das Fallmanagement im Bereich der Leistungsgewährung verankert, die Teile Antrags- und Bearbeitungsservice zusammengezogen und der Vermittlungsbereich (ANS) vom Fallmanagement fallweise herangezogen (die entsprechende Darstellung des Geschäftsprozesses ist in Anlage 6 beigefügt). Das bedeutet, dass der „Vermittlungs-/Beratungsbereich“ – wie von der BA vorgesehen – berufsspezifisch strukturiert sein kann, der Bereich „Leistungsgewährung“ für Alg II-Empfangende nach Anfangsbuchstaben des Haushaltsvorstandes.

Alternativ wird das Fallmanagement wie in den Modellen der Kundenzentren aufgeführt getrennt von der Leistungsgewährung durchgeführt; in diesem Fall ist in den Arbeitsprozessen eine enge Verzahnung von Fallmanagement und Leistungsgewährung sicherzustellen.

Für Parallelbezieher sollte die Gewährung der Leistungen Alg I und Alg II so ausgestaltet werden, dass diese Kunden ihre Leistungen ebenfalls aus einer Hand erhalten. Ggf. bietet sich in diesen Fällen als Abgrenzungskriterium zwischen Fallmanagement und Leistungsgewährung / BA-Vermittlung ein anderes Kriterium als die Art des Leistungsbezuges an.

### **3.5.2 Rechtliche Grundlagen**

Die Kooperation zwischen den lokalen Agenturen für Arbeit und den Bezirksämtern wird in einer Vereinbarung zwischen dem Senat von Berlin und der Regionaldirektion geregelt. Zur konkreten Ausgestaltung der Kooperation – der Zusammenarbeit der Träger innerhalb der Arbeitsge-

Eckpunktepapier, Stand 27. Mai 2004, Endfassung des Arbeitskreises Alg II Berlin, entsprechend Abstimmung am 26. Mai 2004 –freigegeben –

meinschaft entsprechend der unter 1. dargelegten Anforderungen – wird jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag/eine Vereinbarung geschlossen (vor einer Festlegung auf eine bestimmte Vertragsform werden die jeweiligen Konsequenzen geprüft), der bzw. die folgenden Regelungsinhalt hat:

Die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit sollte abgestimmt für alle Berliner Arbeitsgemeinschaften grundsätzlich weitgehend einheitlich geregelt sein: Ergänzende Bestimmungen zur Regelung bezirklicher Besonderheiten sind vorstellbar.

Rechtlich festzulegen sind insb.

- Gründung der ArGe / Rechtsform (öffentlich-rechtliche Kooperation, GbR oder gGmbH)
- Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsgremium, evt. Beirat): Aufgaben / Befugnisse / Besetzungsverfahren etc.
- Personelle Beteiligung (Quantität, Qualifikation; Abordnung des Personals)
- Infrastruktur (Bereitstellung von Sachmitteln, Räumlichkeiten, Standorte)
- Haushalt, Finanzierung, Abwicklung Transferleistungen, Kostenerstattung für Personal sowie für wechselseitig übernommene Aufgaben
- Kooperationsform; Organisatorisches
- Zusammenarbeit mit Sozialdiensten, kommunalen Beschäftigungsgesellschaften (sofern sie in Berlin gegründet werden sollten), Rahmen für die Beauftragung Dritter
- Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. zur Vermeidung der Anrufung einer formalisierten Einigungsstelle (nach § 45 SGB II)
- Abschluss von Zielvereinbarungen
- Steuerung und Qualitätssicherung
- Haftung
- Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

Für die rechtliche Regelung dieser Punkte erarbeitet das BMWA in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden als Formulierungshilfe für die Kommunen und die Arbeitsagenturen einen „Mustervertrag ARGE“. (Entwurfsskizzen liegen bereits vor.) Dieser Mustervertrag ist nicht verbindlich, sondern kann den regionalen Bedingungen angepasst werden.

### **Sonstiges:**

Es besteht darüber hinaus Einigkeit, dass die ArGe zur Bewältigung der Aufgaben i.d.R. die Gesamtheit der Liegenschaften nutzen, die die Arbeitsagenturen bzw. die Kommunen zur Verfügung stellen. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach den Verhältnissen vor Ort. Dies gilt auch für die sozialen Dienste (nach dem SGB II), die zu einer Leistung aus einer Hand gehören. Da diese Dienste auch für Bürger/innen zu erbringen sind, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, sollte der Standort der sozialen Dienst der Abstimmung vor Ort vorbehalten sein.

Im Kapazitätsplan soll die Anzahl der Arbeitsplätze ausgewiesen werden, die der jeweilige Leistungsträger in seiner Liegenschaft für die ArGe zur Verfügung stellt. Die Grundlage für die Aufteilung der Verwaltungskosten bilden die gesetzlichen Vorschriften.

Es besteht ferner Einigkeit hinsichtlich des gemeinsamen Ziels, als Zeitpunkt für die Errichtung und Einrichtung von ArGe in Berlin den 1.1.2005 anzustreben. Sollten trotz aller Anstrengungen die hierfür notwendigen räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen nicht zum 1.1.2005 geschaffen werden können, werden in das Vertragswerk die Schritte bis zur vollständigen Realisierung der Einrichtung der ArGe (einschließlich eines Zeitplans) aufgenommen.

### 3.6 Personenkreis/Quantitäten

Um die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II planen zu können, ist es erforderlich, die Anzahl der Leistungsempfänger/innen einzuschätzen. Die nachstehende Übersicht gibt hierfür einen Anhaltspunkt (Werte näherungsweise ermittelt) nach Bezirken.

AA	Bezirk	Sozialhilfe		Alhi		geschätzt Alg II	
		Sozialhil-feempfh. Im erwerbsfähigen Alter Stand 31.12.2002*	Bedarfs-gem.mit Hv Stand 31.12.2002	Alhi-Empfän-ger/innen Stand 26.02.2004	Bedarfs-Gem. (Alhi-Empf. x 0,80)**	Empfän-ger/innen	Bedarfs-Gem.**
1	2	3	4	5	6	7	8
Ber- lin- Mitte	Mitte-Tiergarten-Wedding	25500	13100	19500	15600	45100	28800
	Friedrichshain-Kreuzberg	20100	10900	16500	13200	36600	24100
Berlin Nord	Charlottenburg-Wilmersdorf	10600	6800	11100	8900	21700	15600
	Pankow	10200	6200	16100	12900	26300	19100
	Reinickendorf	9600	5100	9800	7900	19400	13000
Ber- lin- Ost	Spandau	12500	6700	11200	9000	23800	15700
	Lichtenberg - Hohenschönh.	8300	4400	14000	11200	22400	15600
	Marzahn-Hellersdorf	9200	4700	15200	12200	24400	16800
Ber- lin- Süd	Neukölln	24500	12600	18400	14700	42900	27300
	Treptow-Köpenick	5500	3000	7800	6200	13200	9300
Ber- lin- Süd- west	Tempelhof-Schöneberg	13900	7800	14600	11700	28600	19500
	Steglitz-Zehlendorf	6200	3600	7200	5800	13400	9400
	<b>Berlin</b>	<b>156100</b>	<b>84900</b>	<b>161400</b>	<b>129300</b>	<b>317500</b>	<b>214200</b>
zzgl. max. Übertritte aus Alg in 2004 (geschätzt)						<b>59900</b>	<b>47920</b>
Summe						<b>377400</b>	<b>262120</b>

\*Lt. Einschätzung Sen.: 62% der Empfänger

\*\*grober Schätzwert

#### Anmerkungen zu den einzelnen Spalten

Spalte 3: Anzahl Hilfeempfänger/innen \* 62/100

Spalte 4: Anzahl arbeitsfähiger Hilfempfänger/innen \* Verhältnis Hilfeempfänger/innen zu Bedarfsgemeinschaften

Spalte 6: Spalte 5 \* 0,80 (grob geschätzter Anteil der Alhi - Empfänger/innen ohne Partner(in)/Ehegatte mit Alhi-Bezug)

Spalte 7: Spalte 3 + Spalte 5

Spalte 8: Spalte 4 + Spalte 6

## 4. Position des Senats

Der Senat hat in seiner 114. Sitzung am 25. Mai 2004 (Senatsbeschluss Nr. 1901/04) von der von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eingebrachten Senatsvorlage über die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sog. Hartz IV) in Berlin Kenntnis genommen und hiermit Festlegungen für die weitere Umsetzung des SGB II in Berlin getroffen.

Im Einzelnen wurde folgendes festgelegt:

1. Das SGB II wird in Berlin landesweit einheitlich umgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung.
2. Die Durchführung der Aufgaben des „kommunalen Trägers“ im Sinne von § 6 SGB II obliegt den Bezirken.
3. Der Senat wird für den organisatorischen Aufbau und die Umsetzung von Arbeitsgemeinschaften in Berlin landeseinheitliche Lösungen erarbeiten. Die zuständigen Senatsverwaltungen werden beauftragt, mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit über Form und Inhalt der Kooperation unter Berücksichtigung des zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erarbeiteten Mustervertrages zu verhandeln. Dem Senat ist der Rahmenvertrag bis zum 29. Juni 2004 zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Auf dieser Grundlage werden anschließend die Bezirksämter mit den lokalen Agenturen für Arbeit Verträge über Arbeitsgemeinschaften (Arge) schließen. Der Arge werden alle kommunalen Pflichtaufgaben nach dem SGB II übertragen.
4. Für jeden Berliner Verwaltungsbezirk ist eine Arbeitsgemeinschaft in einem nach §9 Abs.1 a SGB III einzurichtenden Job-Center vorzusehen.
5. Für die Gewährung der Transferleistungen wird eine integrierte Sachbearbeitung vereinbart (Gewährung der Leistungen der Arbeitsagenturen und des kommunalen Trägers aus einer Hand).

Die Beschlussfassung wird nach Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister erfolgen. Zu den Einzelheiten siehe Senatsvorlage (Anlage 7).